

Vereinsatzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Oldiefreunde Pfronten e.V.**“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 87459 Pfronten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Erhaltung und Pflege historischer Kraftfahrzeuge (aus dem Katalog des § 52 Abs. 2 AO). Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erhalt und Pflege historischer Kraftfahrzeuge.
 - b. Historisches Material über Kraftfahrzeuge (Veröffentlichungen, Dokumente, Bilder, Erinnerungsstücke, Fahrzeuge, usw.) zu sammeln und der Öffentlichkeit zur Besichtigung zugänglich zu machen.
 - c. Seine Mitglieder und die Öffentlichkeit mit der Geschichte, Entwicklung sowie der Technik von Kraftfahrzeugen, die älter als 20 Jahre sind oder eine Besonderheit an sich darstellen, sowie außergewöhnlichen Straßen vertraut zu machen.
- (2) Der Verein kann erhaltene Spenden und im Einzelfall Mittel, die für Zwecke des Vereins nicht benötigt werden, an andere steuerbegünstigte Körperschaften zu deren Zweckverwirklichung weiterleiten (§ 58 AO).
- (3) Verwirklichung des Vereinszwecks entsprechend § 2 (2) können sein zum Beispiel Förderung:
 - a. Des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder.
 - b. Des Umwelt- und Klimaschutzes im Sinne des Klimaschutzgesetzes des Bundes.
 - c. Des Tierschutzes im Sinne der Tierschutzgesetze des Bundes und der Länder.
 - d. Der Fürsorge von Kindern, Kranken oder Behinderten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der unter § 3 (4) genannten Aufwendungsersatzansprüche nach § 670 BGB.
- (4) Bei Bedarf, der nicht durch ehrenamtliche Tätigkeit gedeckt werden kann, können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Einkommenssteuergesetz) ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der ermächtigt ist, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand auch ermächtigt, Aufgaben zu delegieren. Im übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw..
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Eine Mitgliedschaft kann entweder als aktives oder als passives Mitglied erfolgen.
 - (4.1) Aktives Mitglied
Aktive Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil, indem sie mindestens eine der folgenden Förderpflichten erfüllen:
 - Vereinsveranstaltungen besuchen.
 - Mindestens eine Oldtimerausfahrt während der Sommersaison organisieren.
 - Regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen, damit der Vereinszweck zur Förderung, Pflege und Erhaltung historisch wertvoller Kraftfahrzeuge erfüllt werden kann.
 - Vereinerhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen mitgestalten.
 - Arbeitsstunden zur Organisation und Durchführung jährlicher Vereinsveranstaltungen erbringen.Aktive Mitglieder haben folgende Rechte:
 - Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung.
 - Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 5 (2.2)
 - Sie können sich zur Wahl stellen (aktives Wahlrecht).
 - Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wobei dieses nicht nur persönlich, sondern auch durch ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden kann (passives Wahlrecht).
 - Antragsstellungsrecht auf der Mitgliederversammlung.
 - Auskunfts- und Informationsanspruch gegenüber dem Vorstand.
 - (4.2) Passives Mitglied
Passive Mitglieder können aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks nach § 2 teilnehmen. Der Entfall der Förderpflichten gegenüber aktiven Mitgliedern wird

bei passiven Mitgliedern durch die 2-fache Höhe des Mitgliedsbeitrags entsprechend der Beitragsordnung kompensiert. Von passiven Mitgliedern wird erwartet, dass sie:

- Den Verein im „Hintergrund“ unterstützen.
- Gelegentlich Veranstaltungen besuchen.
- Im Notfall für den Verein da sind.

Passive Mitglieder haben folgende, zum Teil eingeschränkte Rechte:

- Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung.
- Kein Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 5 (2.2).
- Sie können sich nicht zur Wahl stellen.
- Kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Kein Recht auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- Kein Auskunfts- und Informationsanspruch gegenüber dem Vorstand.

- (5) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (7) Der Vorstand kann auf Antrag über den Ausschluss von Mitgliedern abstimmen, wenn ein Mitglied nachweislich Vereinspflichten verletzt, den Bestrebungen des Vereins grob zuwiderhandelt und/oder ihn materiell oder sein Ansehen schädigt.
- (8) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlung
 - (2.1) Ordentliche Mitgliederversammlung
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung per E-Mail oder Brief einberufen; die Frist beginnt mit dem der Absendung folgenden Tag.
 - (2.2) Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
 - (2.3) Tagesordnung
Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 4 (4.1) auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

(2.4) Versammlungsleiter

Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, den die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aus ihrem Kreis vor Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit wählen.

(2.5) Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- a. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder gemäß Vollmacht zur Stimmabgabe vertreten sind. Sollte die Beschlussfähigkeit aufgrund der nicht ausreichenden Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht werden, kann der Versammlungsleiter den Vorstand beauftragen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in diesem Fall ausnahmsweise beschlussfähig ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- b. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht andere Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(2.6) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist zuständig für die:

- Wahl des Vorstands.
- Entgegennahme des Sach- bzw. Rechenschaftsberichts und Jahresabschlusses bzw. Kassenberichtes.
- Wahl der Kassenprüfer, die den Kassenbericht prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zur Abstimmung bezüglich der Entlastung des Vorstands vorlegen. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Entlastung des Vorstands.
- Beitragsordnung.
- Satzungsänderungen.

(3) Vorstand

(3.1) Der Vorstand umfaßt die Funktionen des:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden und Stellvertreters des 1. Vorsitzenden
- Schatzmeisters
- Schriftführers

Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens aber vier Personen. Um immer das Vieraugenprinzip sicherzustellen, müssen die drei Funktionen des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters immer von drei verschiedenen Personen ausgeübt werden. Jede dieser drei Personen kann gleichzeitig die Funktion des Schriftführers übernehmen. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung aller Vorstände ist begrenzt gemäß § 31a BGB.

(3.2) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Bildung von Arbeitskreisen oder Ausschüssen.

- Vorbereitung des Jahresabschlusses bzw. Kassenberichtes und des Sach- bzw. Rechenschaftsberichtes.
 - Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern entsprechend § 4 (5), (6) und (7).
 - Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung für alle Mitglieder im Rahmen deren ehrenamtlicher Vereinstätigkeiten.
 - Aufrechterhaltung des Status der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3.3) Ordentliche Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal jährlich abzuhalten und durch den 1. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.
- (3.4) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3.5) Der Vorstand kann beschließen, zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen.
- (3.6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, wobei die Beschlussfähigkeit des Vorstandes dadurch gegeben ist, daß mindestens die Hälfte der in den Vorstand gewählten Personen anwesend ist. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung schriftlich zu dokumentieren.
- (3.7) Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer erstellt und vom 1. Vorsitzenden (oder im Stellvertretungsfall vom 2. Vorsitzenden) und vom Schatzmeister zu unterschreiben (Vieraugenprinzip) und durch den Schriftführer an die Mitglieder des Vorstandes zu verteilen sowie beim 1. Vorsitzenden zur Einsicht zu hinterlegen.
- (3.8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand gehalten, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen und die Änderungen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erläutern.
- (3.9) Die Wahl der Vorstände erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Jeder gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, es sei denn ein Vorstand fällt vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, z.B. durch vorzeitigen Rücktritt oder sonstigen Gründen (z.B. Krankheit, Tod, etc.) aus. Ist trotz eines derartigen Ausfalls noch die Mindestpersonenzahl von drei Vorständen gegeben, wird die Funktion des vorzeitig zurückgetretenen Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von einem der verbleibenden Vorstände übernommen gemäß Absprache unter den verbleibenden drei Vorständen unter Berücksichtigung der Regelungen unter § 5 (3.1). Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ersatz des ausgefallenen Vorstandes. Wird durch den vorzeitigen Ausfall eines oder mehrerer Vorstände die Mindestpersonenzahl von drei Vorständen unterschritten, ist der verbleibende Vorstand verpflichtet sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 5 (2.2) einzuberufen, bei der die Mindestpersonenzahl von drei Vorständen wieder hergestellt werden muß. Bis zur Wiederherstellung der erforderlichen Mindestanzahl von drei Personen im Vorstand bleibt der verbleibende Vorstand im Amt, damit der Verein handlungsfähig bleibt. Während dieser Übergangszeit ist der verbleibende Vorstand ausnahmsweise von den Beschränkungen gemäß § 5 (3.1) entbunden.

§ 6 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der in Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Sollte die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bei einer anstehenden Satzungsänderung nicht erreicht werden, kann der Versammlungsleiter den Vorstand beauftragen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend § 5 (2.2) und (2.5) a. einzuberufen.
- (3) Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen sind vom Vorstand zeitnah umzusetzen, sowie deren erfolgte Eintragung ins Vereinsregister den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 7 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese bei einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen wird. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 5 (2.2) ein. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung kann dann ausnahmsweise und nur in diesem Fall mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (4) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pfronten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinssatzung unwirksam, lückenhaft oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam, lückenhaft oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinssatzung im übrigen unberührt und die Mitglieder verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass wirksame Bestimmungen aufgenommen und mögliche Lücken so geschlossen werden, dass sie dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.01.2024 in Pfronten beschlossen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Vereinssatzung vom 9. November 2021.

Pfronten, den 13.01.2024


Norbert Schaller
1. Vorstand


Norbert Prößl
2. Vorstand


Hans-Ulrich Hartenstein
Schatzmeister.